



29.09.2025

Smartwatches & Wearables im Unterricht (neu: Stand 09.2025)

Hinweise für Lehrkräfte und Schulleitungen

Kinderuhren mit einer Abhörfunktion sind verbotene Telekommunikationsanlagen nach § 8 Absatz 1 Telekommunikation-Digitale-DiensteDatenschutz-Gesetz (TDDDG).*

[Bundesnetzagentur - Homepage - Verbotene Telekommunikationsanlagen](#)

<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/TK/Produkte/spionagegeraete/artikel.html>

Mit einer Schulgesetzänderung schafft das Land die rechtliche Grundlage für altersgerechte und verbindliche Regeln für die Nutzung von Handys und Smartwatches an Schulen. Konkret sieht der im Schulgesetz neu einzufügende § 23 Absatz 2b vor, dass **jede Schule künftig in ihrer Schulordnung verbindlich regeln soll, wie, wann und ob mobile Endgeräte auf dem Schulgelände genutzt werden dürfen**. Die Entscheidung liegt dabei bei den Schulen selbst – im Rahmen landesrechtlicher Vorgaben. Damit erhalten Schulen Rechtssicherheit und zugleich die Möglichkeit, auf die jeweilige Altersstruktur, das pädagogische Konzept und konkrete Herausforderungen flexibel zu reagieren.

<https://km.baden-wuerttemberg.de/de/schule/schulartuebergreifend/handyregeln-an-schulen>

Smartwatches mit multimedialen Funktionen können für viel Unruhe und Diskussionen im Schulalltag sorgen. Die meisten Smartwatches haben eine „Schulmodus-Funktion“ (s.u.), die von den Herstellern umfassend beworben und dokumentiert werden. Im Schulmodus sind Smartfunktionen deaktiviert. Dann ist es nicht mehr als eine Uhr.

Folgende Empfehlungen habe ich für die Schulen

- 1.) Smartwatches, welche eine Abhörfunktion besitzen, wurden bereits von der Bundesnetzagentur verboten. Eine solche Uhr ist daher im Unterricht bzw. in der Schule generell verboten.
https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Anbieterpflichten/Datenschutz/VerbraucherInformation.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (PDF - Stand Juli 2024)

Aktuelle Smartwatches haben meistens keine direkte Abhörfunktion, sind aber mit Funktionen wie Kamera/Video/Ton/Mikrofon ausgestattet und können sich, wie unten ausgeführt, mit dem Smartphone verbinden. **Somit sind die Uhren gleich wie ein Smartphone einzustufen und entsprechend den Schulvorgaben (Schulordnung → „elektronische/digitale mobile Endgeräte aller Art“) zu behandeln.** Dabei ist auch festzustellen, dass einige Uhren einen Schulmodus haben, der von den Eltern in der Regel per App des Anbieters eingestellt werden kann und die Uhr dann in der festgelegten Zeit ausschließlich als Uhr zum Zeitablesen dient. Im Schulmodus ist die Smartwatch also eine Uhr, meist reduziert bis auf eine SOS-Taste!

- 2.) Das Mitführen von Smartphones kann generell nicht verboten werden, da es mit dem Erziehung- und Bildungsauftrag der Schule nicht begründet werden kann. Das Verbot, Smartphones mitzuführen, ist deshalb nicht durch § 23 Abs. 2 SchulG BW legitimiert. Smartwatches, also Uhren mit erweiterten Funktionen wie z.B. Anruhfunktion, SOS-Funktion, GPS-Funktion etc. sind mit einem Smartphone vergleichbar, weshalb dafür nichts Anderes gelten kann.



Jedoch kann die Schule verlangen, dass das Smartphone sowohl im Unterricht als auch im Pausenhof ausgeschaltet bleibt. Dies ist wiederum durch § 23 Abs. 2 SchulG BW ausreichend legitimiert, da mit einem Nutzungsverbot in verhältnismäßiger Weise das Ziel, den Missbrauch durch solche Telekommunikationselektronik zu vermeiden, erreicht wird. Ein Benutzungsverbot reicht daher zur Zielerreichung aus, weshalb ein generelles Mitführungsverbot nicht zulässig ist. Gleiches gilt demnach auch für entsprechende Smartwatches.

Die Smartwatch kann während des Unterrichts um das Handgelenk getragen werden, sofern sie ausschließlich als Uhr fungiert und daher die Schülerin oder den Schüler nicht durch die erweiterten Funktionen ablenkt. Bei Nichtbeachtung des Benutzungsverbots können Lehrkräfte diese Geräte einziehen und nach Unterrichtsende wieder zurückgeben. Wird in der Schulordnung anderes vorgegeben, dann sind die dortigen Regeln bestimmend. **Ein Inkrafttreten kann dann direkt mit Gremienbeschluss (Gesamtlehrerkonferenz mit Einverständnis der Schulkonferenz) erfolgen. Zu Beginn des Schuljahres 2026/2027 sollen Schulen spätestens über eine gültige Regelung verfügen.**

Wenn der „Schulalltag“ mit dem Tragen der Uhr entscheidend gestört wird, dann muss das den Eltern klargemacht werden. Den Lehrkräften ist auch nicht zuzumuten, ständig zu kontrollieren, ob aktuell der Schulmodus per App oder Voreinstellung aktiviert wurde oder nicht, oder dieser auch wieder eingeschaltet oder umgangen wurde. Die Schule kann das Ausschalten der Geräte verlangen. Uhren und Handy gehören dann am besten ausgeschaltet (deaktiviert) in die Tasche oder auf einen „Handytisch“. In Prüfungen muss das Mitführen solcher Geräte komplett untersagt werden! (Möglichkeit des Täuschungsversuchs)

Eine Aufzeichnung (das gesprochene Wort, Personen in Bild, Ton oder als Video) ist grundsätzlich verboten und kann nur mit Erlaubnis der Beteiligten in besonderen Fällen erteilt werden.

Reine Fitness-Tracking Uhren sind keine Smartwatches und fallen nicht in diese Ausführungen.

Lehrkräfte selbst sollten im Unterricht als Vorbild dienen und ebenfalls keine Smartwatches tragen.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Gnant

Staatliches Schulamt Karlsruhe
Behördlicher Datenschutzbeauftragter an Schulen in Karlsruhe

Ritterstr. 16+20
76133 Karlsruhe

T: (+49) 0721 605610-52
E: alexander.gnant@ssa-ka.kv.bwl.de
E: datenschutz@ssa-ka.kv.bwl.de
I: <https://ka.schulamt-bw.de/>